


**Zeitschriftenartikel***Begutachtet***Begutachtet:**

Dr. Lutz Gollan   
Landesbetrieb Verkehr  
Hamburg  
Deutschland

**Erhalten:** 14. Januar 2023**Akzeptiert:** 19. Januar 2023**Publiziert:** 31. Januar 2023**Copyright:**

© Prof. Dr. Ulrike Verch.  
Dieses Werk steht unter der Lizenz  
Creative Commons Namens-  
nennung 4.0 International (CC BY 4.0).

**Empfohlene Zitierung:**

VERCH, Ulrike, 2023: Rechtsprechung  
in 24 Sprachen: Der Gerichtshof der  
Europäischen Union im Porträt.  
In: *API Magazin* 4(1) [Online]  
Verfügbar unter: [DOI 10.15460/  
apimagazin.2023.4.1.140](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2023.4.1.140)

## Rechtsprechung in 24 Sprachen: Der Gerichtshof der Europäischen Union im Porträt

**Prof. Dr. Ulrike Verch<sup>1\*</sup>** 

<sup>1</sup> Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Deutschland  
Professorin für Medienrecht

\* Korrespondenz: [redaktion-api@haw-hamburg.de](mailto:redaktion-api@haw-hamburg.de)

### Zusammenfassung

Ob auf dem Gebiet des Urheberrechts, des Datenschutzes oder der Künstlichen Intelligenz, eine stetig wachsende Zahl an Rechtsvorschriften, die für Bibliotheken und Informationseinrichtungen von besonderer Relevanz sind, werden nicht mehr im deutschen Bundestag verabschiedet, sondern von der Europäischen Union erlassen. Deswegen hat die Bedeutung der Rechtsprechung des obersten europäischen Gerichts mit wegweisenden Urteilen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Der Beitrag stellt den Gerichtshof der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg in seiner Historie, Organisationsform und Funktionsweise näher vor und beleuchtet dabei auch für Bibliotheken und Informationseinrichtungen wichtige Urteile. Gezeigt wird auch, wie diese Urteile im Gerichtsportal InfoCuria recherchiert werden können.

**Schlagwörter:** Europäische Union, EU, EuGH, Rechtsprechung, EU-Recht, Curia, InfoCuria

# Jurisprudence in 24 languages: A portrait of the Court of Justice of the European Union

## Abstract

Whether in the field of copyright, data protection or artificial intelligence, a constantly growing number of legal regulations that are of particular importance for libraries and information institutions are no longer passed in the German Bundestag, but are enacted by the European Union. For this reason, the importance of the case law of the highest European court with groundbreaking judgments has increased continuously in recent years. The article provides a closer look at the history, organizational form and functioning of the Court of Justice of the European Union, based in Luxembourg. It also sheds light on judgments that are important for libraries and information institutions and how they can be researched in the court portal InfoCuria.

**Keywords:** European Union, EU, ECJ, Case Law, EU Law, Curia, InfoCuria

## 1 Einleitung

Wer einmal live miterleben möchte, wie wichtige Entscheidungen auf europäischer Ebene getroffen werden, sollte sich auf den Weg ins benachbarte Luxemburg begeben. Die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (GHdEU) ist nicht hochrangigen Beamt\*innen oder wichtigen Politiker\*innen vorbehalten. Jede\*r kann an den öffentlichen Sitzungen des Gerichts ohne Anmeldung und Kosten teilnehmen, wenn dieses zur Entscheidungsfindung beispielsweise im großen Sitzungssaal zusammen kommt, der von einer kunstvollen Decke aus goldfarbenem Metallgewebe wie ein Baldachin überspannt wird. Er bietet Platz für 40 Richter\*innen und 280 Besucher\*innen.<sup>1</sup>

Insgesamt umfasst das Gebäudeensemble des Gerichtshofs der Europäischen Union namens *Palais de Justice* mit seinen zwölf öffentlich zugänglichen Sitzungssälen 138.850 m<sup>2</sup> Geschossfläche für über 6.000 Bedienstete und ist mit seinen schlanken goldenen Türmen, die mit 115 Metern die höchsten Gebäude der Stadt sind, kaum zu übersehen.<sup>2</sup>



Abb. 1: Außenansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union (Verdier 2020)<sup>3</sup>

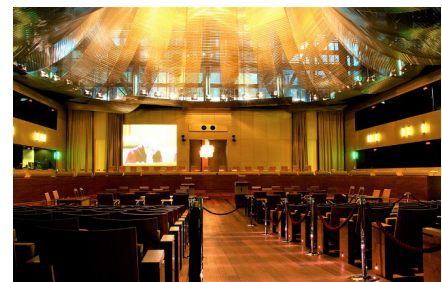


Abb. 2: Sitzungssaal der Großen Kammer (Pusiney 2009)<sup>4</sup>

Das Gericht tagt in seinen Sitzungsperioden dienstags, mittwochs und donnerstags ab 9:30 Uhr und ein Personalausweis oder ein Führerschein reichen aus, um an den mündlichen und simultan gedolmetschten Verhandlungen teilnehmen zu können.<sup>5</sup> Doch auch wer nicht nach Luxemburg kommt, hat die Möglichkeit, den Gerichtshof wenigstens virtuell zu besuchen und bei Urteilsverkündungen der Großen Kammer mittels Streaming zugegen zu sein.<sup>6</sup> Alle anstehenden Verfahren werden im Ge-

1 Europäischer Gerichtshof in Luxemburg: Goldene Hülle aus Aluminiumdraht [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://www.baunetzwissen.de/sonnenschutz/objekte/buero---verwaltung/europaeischer-gerichtshof-in-luxemburg-952591>.

2 Siehe: Der Gerichtshof in Zahlen [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_80908/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_80908/de/).

3 Bildquelle verfügbar unter: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Towers\\_of\\_the\\_Court\\_of\\_Justice\\_of\\_the\\_European\\_Union\\_%28CJEU%29\\_after\\_fifth\\_extension,\\_January\\_2020.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Towers_of_the_Court_of_Justice_of_the_European_Union_%28CJEU%29_after_fifth_extension,_January_2020.jpg) [Online, Zugriff am 29.12.2022].

4 Bildquelle verfügbar unter: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Palais\\_de\\_la\\_Cour\\_de\\_Justice\\_CJEU\\_May\\_2009\\_Main\\_Court\\_room\\_of\\_the\\_Ancien\\_Palais.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Palais_de_la_Cour_de_Justice_CJEU_May_2009_Main_Court_room_of_the_Ancien_Palais.jpg) [Online, Zugriff am 29.12.2022].

5 Eine Anmeldung ist für eine\*n Einzelbesucher\*in nicht erforderlich, aber ein rechtzeitiges Erscheinen sinnvoll, da die Plätze im Gerichtssaal begrenzt sind. Weitere Informationen für Besucher\*innen des Gerichts verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3686632/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3686632/) [Online, Zugriff am 29.12.2022].

6 Weitere Informationen zum Streamingangebot verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_1477137/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_1477137/de/) [Online, Zugriff am 29.12.2022].

richtskalender, der online einsehbar ist, mit ausführlichen Informationen genau aufgeführt.<sup>7</sup> Im Jahr 2023 werden u.a. Entscheidungen zur Frage der Möglichkeit der Verbandsklage ([Leisler und Kern 2022](#)) und zur Klagebefugnis konkurrierender Unternehmen bei den Verstößen gegen das europäische Datenschutzrecht<sup>8</sup> sowie zur Super League im Fußball ([Naher 2022](#)) erwartet.

## 2 70 Jahre Gerichtshof der Europäischen Union

In der Vergangenheit hat der Gerichtshof in Luxemburg bereits viele bedeutsame Urteile gefällt, die nicht nur das europäische Gemeinschaftsrecht richtungsweisend geprägt, sondern auch in erheblichem Maße die nationale Rechtsprechung der Mitgliedsstaaten beeinflusst haben. Als Beispiel sei ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2022 genannt, in dem dieser festgestellt hat, dass die Regelung im deutschen Arbeitsrecht nach § 195 BGB,<sup>9</sup> nach der ein Urlaubsanspruch in jedem Fall nach drei Jahren verjährt, mit dem EU-Recht nicht vereinbar sei.<sup>10</sup> Damit darf diese arbeitsrechtliche Vorschrift, soweit sie dem EU-Recht widerspricht, von deutschen Gerichten und Behörden nicht mehr angewendet werden, da das EU-Recht grundsätzlich Anwendungsvorrang genießt.<sup>11</sup> Als höchste Instanz entscheidet immer der Europäische Gerichtshof über die Auslegung des EU-Rechts.<sup>12</sup>

Korrespondierend mit der stetigen Erweiterung und Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit hat die Europäische Union über die vergangenen Jahrzehnte in zunehmend mehr Politikbereichen Rechtsetzungskompetenz erhalten, so dass die Bedeutung der Rechtsprechung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ebenso zugenommen hat. Standen in der Vergangenheit bei den Gerichtsurteilen häufig Fragen zum Europäischen Binnenmarkt und den Grundfreiheiten<sup>13</sup> im Fokus, befasst sich das Luxemburger Gericht spätestens seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 auch verstärkt mit Rechtsanliegen aus den Bereichen der

7 Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo1\\_6581/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo1_6581/de/) [Online, Zugriff am 29.12.2022].

8 Siehe Pressemitteilung Nr. 006/2023 des Bundesgerichtshofs vom 12.01.2023 [Online, Zugriff am 13.02.2023] Verfügbar unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023006.html>.

9 Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 07.11.2022.

10 EuGH, Urt. v. 22.09.2022, Az. C-120/21 [ECLI:EU:C:2022:718].

11 Der Vorrang des EU-Rechts soll gewährleisten, dass die Menschen in der EU einen einheitlichen Schutz durch das EU-Recht erhalten, wie es der EuGH in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat, siehe u.a. die Grundsatzentscheidung „Costa/E.N.E.L.“, EuGH, Urteil vom 15.07.1964, C-6/64 [ECLI:EU:C:1964:66] und zuletzt EuGH, Urteil vom 21.12.2021, C-357/19, C-379/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19 [ECLI:EU:C:2021:1034].

12 Siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags vom 25.10.2021, Das Verhältnis von nationalem Verfassungsrecht zum EU-Recht im Urteil K 3/12 des polnischen Verfassungsgerichtshofs : Parallelen und Unterschiede zum PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020, Az. WD 3 - 3000 - 179/21. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/870396/9c95cde24c7bd7397834e845ff0c8f38/Wd-3-179-21-pdf-data.pdf> [Online, Zugriff am 29.12.2022].

13 Zur Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarktes ohne Binnengrenzen gemäß Art. 26 AEUV garantieren die EU-Verträge folgende vier Grundfreiheiten: Warenverkehrsfreiheit nach Art. 28 AEUV, Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV, Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV sowie Personenverkehrsfreiheit (Niederlassungsfreiheit und Personenfreizügigkeit) nach Art. 45 AEUV.

Sozialpolitik und des Verbraucher-, Umwelt- und Datenschutzes.<sup>14</sup>

Insgesamt blickt der Gerichtshof der Europäischen Union auf eine 70-jährige Vergangenheit zurück. Gegründet wurde er im Jahr 1952 und war zunächst nur für juristische Auseinandersetzungen der damaligen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zuständig. Als 1957 durch die Römischen Verträge die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ins Leben gerufen wurde, fungierte das Gericht fortan als dessen Rechtsprechungsorgan ([Davies 2013](#), S. 2). Da im Laufe der Jahre die anhängigen Verfahren stetig zunahmen, wurde 1989 zusätzlich das Gericht Erster Instanz, ebenfalls mit Sitz in Luxemburg geschaffen, das 20 Jahre später mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in *Europäisches Gericht (EuG)* umbenannt wurde. Ein drittes Gericht, das Gericht für den öffentlichen Dienst, das sich als Fachgericht im Wesentlichen mit Rechtsstreitigkeiten zwischen EU-Bediensteten und ihrem Arbeitgeber befasste, wurde 2005 geschaffen, jedoch im Jahr 2016 wieder aufgelöst ([WISCHMEYER 2022](#), Rn. 319). Seit dem Reformvertrag von Lissabon 2009 und der damit einhergehenden Neustrukturierung der Europäischen Union ist der Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 13 EU-Vertrag (EUV) ein eigenständiges Organ der Europäischen Union.<sup>15</sup> Erst 1999, mithin 47 Jahre nach Gründung des Gerichtshofs, wurde mit der Irin Fidelma Macken erstmalig eine Frau zur Richterin am Europäischen Gerichtshof ernannt.<sup>16</sup>

### 3 Mehr als ein Gericht

Wie der Blick in die Historie zeigt, gibt es nicht nur *ein* europäisches Gericht. Den Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) ausgenommen, der als Institution des Europarats nicht zur Europäischen Union gehört, umfasst der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg als EU-Organ mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Art. 19 EUV eine zweigliedrige Gerichtsbarkeit ([ebd.](#), Rn. 319). Eingangsstanz ist in der Regel das Gericht der Europäischen Union (EuG), während der Europäische Gerichtshof (EuGH) als Rechtsmittelinstanz fungiert. Das bedeutet, dass Klagen zunächst vor dem EuG zu führen sind, und nur wenn eine Partei Rechtsmittel gegen ein Urteil des EuG einlegt, der EuGH in zweiter Instanz sich mit dieser Rechtsfrage befasst. Allerdings kann der EuGH in bestimmten Verfahrensarten auch unmit-

14 Nach Art. 3 AEUV hat die EU eine ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis in den Bereichen Wettbewerbsrecht, Währungspolitik, Zollunion, gemeinsame Handelspolitik sowie Meerestiere und -pflanzen. Eine geteilte Zuständigkeit, gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten, besteht nach Art. 4 AEUV in den Bereichen Binnenmarkt, Beschäftigung und Soziales, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt und Verbraucherschutz, Transport und Energie, Justiz und Grundrechte, Migration und Inneres, Öffentliche Gesundheit und humanitäre Hilfe sowie Forschung und Raumfahrt.

15 Vertrag über die Europäische Union i.d.F. des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13.12.2007, ABl. 2007 C 306/1, zuletzt geändert am 24.04.2012.

16 Siehe: Die erste Frau am EuGH, taz vom 11.10.1999 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://taz.de/Die-erste-Frau-am-EuGH/!1267439/>.

telbar als Eingangsinstanz zuständig sein.<sup>17</sup> Beim Zitieren ist zur Unterscheidung eine präzise Benennung wichtig. Wer ältere Urteile referiert, nutzt den Namen, den das Gericht zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung trug.<sup>18</sup> Informationsexpert\*innen können bereits am Aktenzeichen erkennen, welches Gericht gemeint ist, so beginnen die Aktenzeichen des EuGH wegen seines französischen Namens *Cour de justice* stets mit einem C, während die Aktenzeichen des EuG mit einem T (*Tribunal*) beginnen.<sup>19</sup>

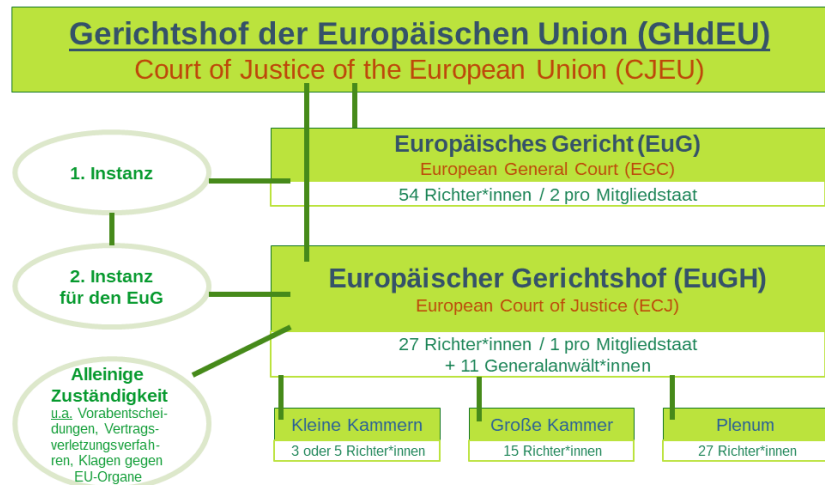


Abb. 3: Zusammensetzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (eigene Darstellung)

Die Gerichte urteilen in unterschiedlicher Zusammensetzung. Beim EuGH sind Kammern, die mit drei oder fünf Richter\*innen besetzt sind, üblich. Er kann jedoch auch als Große Kammer mit fünfzehn Richter\*innen tagen, wenn ein Mitgliedsstaat oder ein EU-Organ dies beantragen. Bei Rechtsfragen von außergewöhnlicher Bedeutung kann er auch als Plenum mit allen 27 Richter\*innen zusammenkommen.<sup>20</sup> Jeder Mitgliedstaat entsendet jeweils eine\*n Richter\*in nach Luxemburg an den EuGH, die/der gemäß Art. 253 AEUV für sechs Jahre ernannt wird. Hinzu kommen 54 Richter\*innen beim Gericht der Europäischen Union, jeweils zwei pro Mitgliedstaat, sowie elf Generalanwält\*innen.<sup>21</sup> Die Funktion der Generalanwält\*innen, die der französischen Rechtstradition entstammt und dem deutschen Gerichtswesen fremd ist, stellt in ihrer spezifischen europäischen Ausprägung eine Besonderheit des Europäischen Gerichtshofs dar ([Volkert und Bohn 2021](#), S. 638). Als Mitglied des Gerichts-

17 Nach Art. 51 der Satzung des Gerichtshof der Europäischen Union ist der EuGH bei Vorabentscheidungsverfahren, Klagen durch andere EU-Organe und Mitgliedsstaaten unmittelbar zuständig, siehe: Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Protokoll Nr. 3, Über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 07.06.2016, ABl. C 202, S. 210-229.

18 Weitere Informationen zur Zitierweise Europäischer Gerichtsurteile finden sich auf der Website des Gerichtshof der Europäischen Union [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_126035/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_126035/de/).

19 Die Aktenzeichen der Urteile, die vom Gericht für den öffentlichen Dienst gefällt wurden, beginnen mit dem Buchstaben F für *Tribunal de la fonction publique*.

20 Die Zusammensetzung der Kammern ist geregelt in Art. 16 der Satzung des Europäischen Gerichtshofs, siehe: Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Protokoll Nr. 3, Über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 07.06.2016, ABl. C 202, S. 210-229.

21 Siehe Art. 19 Abs. 2 EUV.

hofs nehmen sie an allen mündlichen Verhandlungen, aber nicht an den Beratungen und der Urteilsfindung des Spruchkörpers teil. Ihre Funktion ist es nach Art. 252 AEUV, die Richter\*innen bei der Urteilsfindung mit einem unabhängigen Rechtsgutachten, „Schlussantrag“ genannt, zu unterstützen. Für gewöhnlich folgen die Richter\*innen den Empfehlungen der Generalanwält\*innen ([Volkert und Bohn 2021](#), S. 638). Aber nicht nur deswegen sind die Schlussanträge der Generalanwält\*innen von erheblicher juristischer Bedeutung, sondern auch für ein besseres Verständnis der Rechtssache, da die Generalanwält\*innen den zugrundeliegenden Sachverhalt in vielen Fällen wesentlich ausführlicher erörtern als dies aus der späteren Urteilsbegründung zu entnehmen ist ([Weitbrecht 2022](#), S. 1136). Deshalb werden die Schlussanträge genauso wie die Urteile veröffentlicht und häufig zitiert, beispielsweise: „*Schlussanträge Generalanwalt vom 20.09.1995 zu EuGH C-415/93*“.

#### 4 Verschiedene Verfahrensarten

Für die Recherche und das Verständnis von Urteilen ist es nicht nur wichtig, die verschiedenen Gerichte, sondern auch die verschiedenen Verfahrensarten zu unterscheiden. Neben Dienstrechtssklagen, Schadensersatzklagen, Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen gibt es zwei Verfahrensarten, denen juristisch und politisch die größte Bedeutung zukommt, nämlich Vertragsverletzungsverfahren sowie Vorabentscheidungsersuchen.

Beim Vertragsverletzungsverfahren kann ein Mitgliedstaat entweder von der EU-Kommission<sup>22</sup> oder von einem anderen Mitgliedstaat nach Art. 259 AEUV verklagt werden, wenn er seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Zum Beispiel hat die EU am 20. Juli 2022 ein Vertragsverletzungsverfahren u.a. gegen Deutschland eingeleitet, weil die Bundesrepublik den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit von 2019,<sup>23</sup> nach dem bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen, noch nicht ins nationale Recht umgesetzt hat.<sup>24</sup> Bevor sich der Europäische Gerichtshof mit dem Vertragsverletzungsverfahren befasst, muss jedoch zunächst ein Vorverfahren durch die EU-Kommission durchgeführt werden ([Borchardt 2022](#), P.I.1. Rn. 27). Gelangt der Gerichtshof danach im anschließenden Hauptverfahren zu dem Urteil, dass tatsächlich eine Verletzung des EU-Rechts vorliegt, so ist der verklagte Mitgliedstaat nach Art. 260 AEUV verpflichtet, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertragsverletzung zu beenden, beispielsweise eine beanstandete nationale Rechtsvorschrift aufzuheben bzw. abzuändern. Dies wird wiederum durch die Euro-

22 Die Klagebefugnis der Kommission ergibt sich aus Art. 258 AEUV.

23 Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>].

24 Pressemitteilung der EU-Kommission vom 22.07.2022 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vertragsverletzungsverfahren-deutschland-muss-rechtsakt-zu-barrierefreiheit-umsetzen-2022-07-20\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vertragsverletzungsverfahren-deutschland-muss-rechtsakt-zu-barrierefreiheit-umsetzen-2022-07-20_de).



päische Kommission überwacht, die bei Untätigkeit des Mitgliedstaats den Gerichtshof erneut anrufen kann ([ebd.](#), P.I.1. Rn. 49). Stellt dieser daraufhin fest, dass seinem Urteil noch nicht nachgekommen wurde, setzt er finanzielle Sanktionen gegen den Mitgliedsstaat fest, entweder in Form eines Pauschalbetrags oder als tägliches Zwangsgeld.<sup>25</sup> So droht Deutschland aktuell ein Zwangsgeld von bis zu 800.000,- Euro täglich, und zwar rückwirkend ab dem Datum der ersten Urteilsverkündung durch den Europäischen Gerichtshof, in dem dieser 2018 eine Vertragsverletzung festgestellt hat, weil die deutsche Düngeverordnung<sup>26</sup> die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie<sup>27</sup> nicht hinreichend umsetzt.<sup>28</sup>

Eine weitere Verfahrensart, die der Rechtsharmonisierung dient und der in der juristischen Praxis eine große Bedeutung zukommt, sind die sog. Vorabentscheidungsersuchen, bei denen nationale Gerichte der Mitgliedstaaten den Europäischen Gerichtshof anrufen und ihm eine oder mehrere Rechtsfragen vorlegen. Ein Beispiel illustriert, wie dies funktioniert: 2013 hatte die Bundesrepublik Deutschland gegen die Funke Medien NRW GmbH geklagt, da diese auf ihrem Onlineportal der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz<sup>29</sup> militärische Lageberichte über den Afghanistaneinsatz der Bundeswehr veröffentlicht hatte. Die Klägerin sah darin einen Verstoß gegen ihr Urheberrecht an den Lageberichten. Nachdem sich erst das Land- und Oberlandesgericht Köln<sup>30</sup> mit der Rechtssache befasst hatten, wurde anschließend ein Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof (BGH) geführt. Dieser entschied 2017, dass die Rechtssache die europäische Urheberrechtsrichtlinie<sup>31</sup> betrifft und setzte daher das Verfahren aus, und legte dem Europäischen Gerichtshof drei Fragen zur Vorabentscheidung vor.<sup>32</sup> Nachdem sich der EuGH mit den vorgelegten Rechtsfragen intensiv in Bezug auf die Auslegung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie befasst hatte, urteilte er 2019, dass die Informations- und Pressefreiheit keine Abweichung von den in der EU-Richtlinie festgelegten Urheberrechtsschranken rechtfertigt und dass ein Urheber-

25 Die Höhe der Sanktion hängt u.a. von der Schwere des Verstoßes ab und soll eine abschreckende Wirkung haben. Zur genauen Berechnungsmethode siehe Mitteilung der Kommission vom 11.09.2020, Aktualisierung der Daten für die Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt (2020/C 301/01), Document 52020XC0911(01) [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52020XC0911\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52020XC0911(01)).

26 Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.04.2017, BGBl. I S. 1305, zuletzt geändert am 10.08.2021.

27 Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. L 375, zuletzt geändert am 21.11.2008 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/676/oj>].

28 Siehe Pressemitteilung Nr. 68/2022 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 01.06.2022 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/68-nitrat-richtlinie.html>.

29 Informationsfreiheitsgesetz vom 05.09.2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert am 19.06.2020.

30 LG Köln, Urteil vom 02.10.2014, Az. 14 O 333/13 und OLG Köln, Urteil vom 12.06.2015, Az. 6 U 5/15 [ECLI:DE:OLGK:2015:0612.6U5.15.00].

31 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167, zuletzt geändert am 17.05.2019 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/29/2019-06-06>].

32 BGH, Beschluss vom 01.06.2017, Az. I ZR 139/15 [ECLI:DE:BGH:2017:010617BIZR139.15.0].



rechtsschutz für militärische Lageberichte nur im Ausnahmefall gegeben sei.<sup>33</sup> Nach diesem Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe sein Verfahren fortgesetzt und am 30. April 2020 das endgültige Urteil verkündet, indem er die Klage abgewiesen und der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung Recht gegeben hat, dass die Veröffentlichung militärischer Lageberichte nicht unter Berufung auf das Urheberrecht untersagt werden könne.<sup>34</sup> Insgesamt hat das Verfahren von der Klageeinreichung beim Landgericht Köln über mehrere Instanzen hinweg bis zum endgültigen Urteil des Bundesgerichtshofs sieben Jahre gedauert.

Auch nationale Gerichte, die sich in unteren Instanzen mit europäischem Recht befassen, haben nach Art. 267 AEUV das Recht, ihre Verfahren auszusetzen und zunächst den Europäischen Gerichtshof anzurufen, sind dazu aber im Gegensatz zu den höchstinstanzlichen nationalen Gerichten nicht verpflichtet.

## 5 24 Amtssprachen

Eine weitere Besonderheit, die den Europäischen Gerichtshof auszeichnet, ist, dass er nicht nur eine, sondern insgesamt 24 Amtssprachen nutzt. Verfahrenssprachen sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch. Jede\*r Verfahrensbeteiligte\*r hat grundsätzlich das Recht, seine eigene Heimatsprache im Verfahren zu wählen ([Weitbrecht 2022](#), S. 1137). Richtet sich die Klage gegen einen Mitgliedstaat, so wird nach Art. 37 Verfahrensordnung des Gerichtshofs (EuGH-VerfO) dessen Sprache im Gerichtsprozess angewandt, und in Vorabentscheidungsverfahren ist die Sprache des vorlegenden Gerichts maßgeblich.<sup>35</sup> Wenn der Gerichtshof eine Sprache für das Verfahren festgelegt hat, findet diese für den gesamten Prozess in allen Verfahrensabschnitten und für alle Dokumente Anwendung, die gegebenenfalls zunächst durch den Übersetzungsdienst des Gerichtshofs in diese Sprache transferiert werden müssen.<sup>36</sup>

Die Arbeitssprache der Richter\*innen ist in der Regel Französisch. Deshalb wird jede eingehende Klage zunächst in diese Sprache übersetzt ([ebd.](#), S. 1137). Während der mündlichen Verhandlungen sind Simultandolmetscher\*innen zugegen, die je nach Besetzung des Gerichts in alle erforderlichen Sprachkombinationen – insgesamt sind 552 Sprachkombinationen möglich ([Gerichtshof der Europäischen Union 2022](#), S. 17) – übersetzen und unbeschränkten Zugang zu den Gerichtsakten erhalten.<sup>37</sup> Nach der

33 EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-469/17 [ECLI:EU:C:2019:623].

34 BGH, Urteil vom 30.04.2020, Az. I ZR 139/15 [ECLI:DE:BGH:2020:300420UIZR139.15.0].

35 Verfahrensordnung des Gerichtshofs, konsolidierte Fassung vom 25.09.2021, ABl. 265, zuletzt geändert am 26.11.2019.

36 Siehe Art. 38 Verfahrensordnung des Gerichtshofs, [ebd.](#)

37 Weitere Informationen zur Sprachenregelung am Gerichtshof der Europäischen Union finden sich auf der Website des Gerichts. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_10739/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10739/de/).

Urteilsverkündung sind entsprechend den Vorgaben der Verfahrensordnung des Gerichtshofs alle Entscheidungen durch sprachkundige Jurist\*innen in alle 24 Amtssprachen zu übersetzen,<sup>38</sup> wobei nach Art. 41 EuGH-VerfO nur der in der festgelegten Verfahrenssprache verfasste Urteilstext Rechtsverbindlichkeit erlangt. Damit hat man bei der Urteilsrecherche die Möglichkeit, in beliebigen Amtssprachen zu suchen. Allerdings gilt es hierbei, auf die Historie der Europäischen Union zu achten: In den frühen Verfahren kannte das Gericht mit Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch insgesamt nur vier Amtssprachen. Englisch kam beispielsweise erst 1973 als weitere Amtssprache hinzu, Spanisch 1986 und mit der großen Erweiterung im Jahr 2004 noch neun weitere, überwiegend osteuropäische Sprachen. Ältere Urteile, die bereits vor der Gültigkeit der neuen EU-Amtssprachen gefällt wurden, werden jedoch nur ausnahmsweise, wenn sie von besonderer Bedeutung sind, in diese übertragen.<sup>39</sup>

Tabelle 1: Namen des Gerichtshofs der Europäischen Union in allen 24 Amtssprachen

Bulgarisch (seit 2007)	Съд на Европейския съюз
Dänisch (seit 1973)	Den Europæiske Unions Domstol
Deutsch (seit 1952)	Gerichtshof der Europäischen Union
Englisch (seit 1973)	Court of Justice of the European Union
Estnisch (seit 2004)	Euroopa Liidu Kohtu
Finnisch (seit 1995)	Euroopan Unionin Tuomioistuin
Französisch (seit 1952)	Cour de justice de l'Union européenne
Griechisch (seit 1981)	Δικαστήριο της Ευρωπαϊκής Ένωσης
Irish (seit 1973)	Chúirt Bhreithiúnais an Aontais Eorpaigh
Italienisch (seit 1952)	Corte di giustizia dell'Unione europea
Kroatisch (seit 2013)	Sud Europske unije
Lettisch (seit 2004)	Eiropas Savienības Tiesa
Litauisch (seit 2004)	Europos Sąjungos Teisingumo Teismas
Maltesisch (seit 2004)	Il-Qorti tal-Ġustizzja tal-Unjoni Ewropea
Niederländisch (seit 1952)	Hof van Justitie van de Europese Unie
Polnisch (seit 2004)	Trybunał Sprawiedliwości Unii Europejskiej
Portugiesisch (seit 1986)	Tribunal de Justiça da União Europeia
Rumänisch (seit 2007)	Curtea de Justiție a Uniunii Europene
Schwedisch (seit 1995)	Europeiska unionens domstol
Slowakisch (seit 2004)	Súdny dvor Európskej únie
Slowenisch (seit 2004)	Sodišče Evropske unije
Spanisch (seit 1986)	Tribunal de Justicia de la Unión Europea
Tschechisch (seit 2004)	Soudní dvůr Evropské unie
Ungarisch (seit 2004)	Az Európai Unió Bírósága

38 Art. 40 Verfahrensordnung des Gerichtshofs, ebd.

39 Eine genaue chronologische Auflistung der Amtssprachen bietet die Website des Gerichts. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_106308/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_106308/de/).

## 6 Gerichtsbibliothek und Dokumentation der Rechtsprechung

Wer auf der Suche nach einer neuen Stelle oder einem spannenden Praktikumsplatz ist, für den kommt der Europäische Gerichtshof auch als Arbeitgeber in Betracht. Dies gilt nicht nur für Dolmetscher\*innen, Übersetzer\*innen und Jurist\*innen, sondern die selbständige Körperschaft mit insgesamt über 6.000 Bediensteten bietet auch ein vielfältiges Tätigkeitsfeld für Bibliothekar\*innen und Dokumentar\*innen.<sup>40</sup> Die Gerichtsbibliothek ist auf das Recht der Europäischen Union spezialisiert und bietet mit rund 290.000 Bänden einen der weltweit größten Bestände zu diesem Rechtsgebiet. Neuerscheinungen zum Unionsrecht in allen EU-Amtssprachen werden möglichst vollständig gesammelt.<sup>41</sup> Außerdem werden Zeitschriftenbeiträge, die sich mit dem europäischen Recht befassen, systematisch ausgewertet und bibliographisch erfasst.<sup>42</sup> Auf diese Weise wächst der Bibliothekskatalog jährlich um rund 20.000 Neueinträge, die im französischsprachigen Verzeichnis der Neuerwerbungen („*Bibliographie courante*“)<sup>43</sup> aufgeführt werden, das ebenso wie der Bibliothekskatalog online einsehbar ist.<sup>44</sup> Als Gerichtsbibliothek dient die Einrichtung vornehmlich der Literaturversorgung der Bediensteten des Gerichtshofs, jedoch können bei berechtigtem Interesse auch externe Jurist\*innen und Wissenschaftler\*innen zugelassen werden. Ausleihen aus dem Bibliotheksbestand sind indes nur für Gerichtsbedienstete möglich. Studierende ohne ersten Hochschulabschluss erhalten grundsätzlich keinen Zugang zur Bibliothek.<sup>45</sup>

Während die Bibliothek als eigenständige Direktion ebenso wie die Direktionen Kommunikation und Informationstechnologien der Generaldirektion Information unterstehen, ist die Dokumentation gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Dienst in einer eigenen Direktion ausgegliedert. Daneben besteht noch das Referat Projekte und Koordinierung im Bereich Terminologie, das sich vornehmlich der vergleichenden multilingualen juristischen Terminologie der Dokumente widmet.<sup>46</sup> Die Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation ist verantwortlich dafür, zum einen den Gerichten Informationen, Analysen und Rechercheergebnisse insbesondere

40 Siehe Gerichtshof in Zahlen [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_80908/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_80908/de/).

41 Das Sammlungsprofil wird auf der Website des Gerichtshofs beschrieben. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_11875/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_11875/).

42 Der Katalog umfasst rund 340.000 bibliographische Datensätze. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_79099/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_79099/de/).

43 Alle Neuerwerbungen von 2000 bis 2019 sind als PDF-Dokument online publiziert. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_11939/bibliographie-courante](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_11939/bibliographie-courante).

44 Der Bibliothekskatalog heißt „curius“ und erlaubt über das Menü eine Sprachauswahl, allerdings nicht in allen Amtssprachen. So ist er nur auf Französisch, Englisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch und Polnisch zugänglich [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.primo.exlibris-group.com/discovery/search?vid=352CDJ\\_INST:VU1&lang=de](https://curia.primo.exlibris-group.com/discovery/search?vid=352CDJ_INST:VU1&lang=de).

45 Weitere Hinweise zu den Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek, u.a. auch die Öffnungszeiten, sind auf der Website des Gerichtshofs aufgeführt. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7020/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7020/de/).

46 Ein genauer Organisationsplan des Gerichtshofs ist auf seiner Website veröffentlicht. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-01/de.pdf>.

zu den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen und zum anderen die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs zu erschließen und über die Rechtsinformationssysteme InfoCuria und EUR-Lex auffindbar zu machen ([Gerichtshof der Europäischen Union 2022](#), S. 16). Darüber hinaus verfasst die Abteilung die Leitsätze der Urteile, die in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht werden, und pflegt sowie kuratiert das numerische Verzeichnis der Rechtssachen<sup>47</sup> und das systematische Repertorium der Rechtsprechung<sup>48</sup> – zwei Nachschlagewerke, die beide kostenlos im Netz abrufbar sind.<sup>49</sup>

Um einen besseren Eindruck der Tätigkeiten bei Gericht zu erhalten, bietet der Gerichtshof der Europäischen Union jedes Jahr rund 120 mehrmonatige Praktika an, die nicht nur die Rechts- und Sprachausbildung betreffen, sondern auch im Bereich Bibliothek, Dokumentation oder in anderen Abteilungen absolviert werden können. Im Regelfall wird die Arbeit der Praktikant\*innen mit 1.400,- Euro im Monat entlohnt. Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass bereits ein erster Hochschulabschluss vorliegt. Zudem wird erwartet, dass die Bewerber\*innen mindestens zwei Amtssprachen gut beherrschen, darunter im Idealfall auch Französisch, das die Dienstsprache am Gerichtshof ist.<sup>50</sup> Um langfristig für den Gerichtshof zu arbeiten, muss man sich online über das allgemeine Auswahlverfahren bewerben, das für die gesamte Europäische Union durch das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) angeboten wird.<sup>51</sup>

## 7 Internetpräsenz und Recherchemöglichkeiten

Um mehr über den Europäischen Gerichtshof zu erfahren, empfiehlt es sich, als ersten Schritt dessen Website aufzusuchen, die in allen 24 Amtssprachen das Organ umfassend präsentiert, angefangen von der Historie über die Beschreibung der Gebäude und die Darstellung der verschiedenen Dienststellen bis hin zur Vorstellung einzelner Richter\*innen.<sup>52</sup> Des Weiteren werden Informationsbroschüren<sup>53</sup>, Jahresberichte<sup>54</sup> und monatliche Rechtsprechungsbulletins (*Monthly Case-law Digests*)<sup>55</sup>

47 Verzeichnis der Rechtssachen [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_11736/acces-numerique-a-la-jurisprudence](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_11736/acces-numerique-a-la-jurisprudence).

48 Repertorium der Rechtsprechung [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_11765/repertoire-de-jurisprudence](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_11765/repertoire-de-jurisprudence).

49 Weitere Informationen [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_11968/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_11968/).

50 Ausführliche Informationen zur Praktikumsvergabe sind auf der Website des Gerichts zu finden. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_10338/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10338/de/).

51 Das European Personnel Selection Office (EPSO) ist über folgende Website erreichbar. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://epso.europa.eu/de>.

52 Die Startseite ist unter folgender URL abrufbar. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://curia.europa.eu>.

53 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7004/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7004/de/).

54 Die Jahresberichte reichen bis in das Jahr 1997 zurück. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7015/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7015/de/).

55 In den monatlichen Rechtsprechungsbulletins, die nur in englischer und französischer Sprache erscheinen, werden die wichtigsten Urteile des Gerichts in systematischer Gliederung mit Kurzbeschreibungen vorgestellt. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3471594/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3471594/).

zum kostenlosen Download angeboten. Das Referat Presse und Information veröffentlicht zudem sehr regelmäßig Pressemitteilungen, manchmal sogar mehrere an einem Tag, die je nach inhaltlicher Bedeutung in einer oder mehreren Amtssprachen verfasst werden.<sup>56</sup> Diese lassen sich auch über RSS-Feed oder Twitter verfolgen. Das Pressereferat ist zudem für den Gerichtskalender zuständig, in dem man online genau einsehen und suchen kann, welche mündlichen Verhandlungen, Urteilsverkündungen oder Verlesungen von Schlussanträgen in den kommenden fünf Wochen anstehen. Auch die gewählten Verfahrenssprachen und die Anträge der Parteien bzw. Vorlagenfragen sind im Gerichtskalender als Information hinterlegt.<sup>57</sup> In einem Pilotprojekt werden darüber hinaus die Urteilsverkündungen des Gerichtshofs im Internet derzeit gestreamt, allerdings nicht live, sondern etwas zeitversetzt.<sup>58</sup>

Das Kernstück der Website bildet das Rechtsinformationssystem InfoCuria, eine Datenbank, in der alle Urteile und Beschlüsse sowie Gutachten und Schlussanträge, die am Gerichtshof der Europäischen Union seit 1997 verfasst worden sind,<sup>59</sup> im Volltext abruf- und recherchierbar sind.<sup>60</sup> Die Entscheidungen werden in der Regel tagesaktuell in allen Amtssprachen veröffentlicht.<sup>61</sup> Ferner umfasst InfoCuria ein bibliographisches Verzeichnis von Fundstellen zu Besprechungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union, das bis in das Jahr 1954 zurückreicht.<sup>62</sup>

Im Vergleich zur Datenbank EUR-Lex, die als umfassendes Online-Portal zum EU-Recht nicht nur Gerichtsentscheidungen, sondern auch Zugang zu anderen EU-Rechtsdokumenten bietet,<sup>63</sup> erlaubt InfoCuria eine genauere Suche nach bestimmten Aspekten der Rechtsprechung. Beispielsweise lässt sich präzise nach zitierten Rechtsvorschriften oder nach der Art des Beschlusses recherchieren. Zudem zeigt InfoCuria auch anhängige Rechtssachen an, bei denen noch keine Entscheidung

56 Die Pressemitteilungen beziehen sich meistens auf Urteilsverkündungen, können aber auch andere Informationen enthalten. [Online, Zugriff am 09.01.2023] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7052/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7052/de/).

57 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_17661/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_17661/de/).

58 Die Sitzungen, die vormittags stattgefunden haben, werden am selben Tag ab 14:30 Uhr gestreamt und Nachmittagssitzungen am nächsten Vormittag ab 9:30 Uhr. Zu einem späteren Zeitpunkt sind sie nicht mehr online abrufbar. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_1477137/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_1477137/de/).

59 Auch ältere Entscheidungen, die vor 1997 getroffen worden sind, lassen sich über die Datenbank abrufen.

60 Das Rechtsinformationssystem InfoCuria ist nicht zu verwechseln mit e-Curia, eine EDV-Anwendung des Europäischen Gerichtshofs, mit der eine digitale Übermittlung von Verfahrensschriftstücken möglich ist und die eine Registrierung erfordert. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://curia.europa.eu/e-Curia/login.faces>.

61 Dies gilt für alle Dokumente, die in der amtlichen Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht werden. Andere Entscheidungen, insbesondere des EuG, sind ebenfalls über InfoCuria abrufbar, aber nur in der Verfahrens- und in der Beratungssprache verfügbar. Eine ausführliche Erklärung, welche Entscheidungen in die Sammlung der Rechtsprechung aufgenommen werden, findet sich auf der Website des Gerichtshofs. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_106308/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_106308/de/).

62 Das Verzeichnis selbst ist in französischer Sprache verfasst, die Fundstellen werden jedoch in der Originalsprache wiedergegeben. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7083/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7083/de/).

63 Neben der EU-Rechtsprechung bietet EUR-Lex insbesondere Zugriff zu EU-Rechtsvorschriften und Dokumenten aus dem Rechtsetzungsverfahren. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/content/welcome/about.html>.

getroffen worden ist. So kann man bei laufenden Rechtssachen leicht den aktuellen Verfahrensstand ermitteln. Des Weiteren ist es möglich, in der Gerichtsdatenbank nach den Namen der Verfahrensbeteiligten zu suchen. Anders als in der deutschen Rechtstradition enthalten die veröffentlichten EuGH-Urteilstexte üblicherweise die Klarnamen der Verfahrensbeteiligten, die bei der Zitation von Urteilen auch des Öfteren angegeben werden, da man sich diese im Vergleich zu Aktenzeichen deutlich besser merken kann. Allerdings hat der Gerichtshof der Europäischen Union seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung im Jahr 2018<sup>64</sup> seine Urteile nur noch anonym veröffentlicht. Um aber in Zukunft wieder eine leichtere Identifizierung der Urteile unter Wahrung datenschutzrechtlicher Grundsätze zu ermöglichen, hat der Gerichtshof zum 01.01.2023 fiktive Namen bei Vorabentscheidungsverfahren eingeführt, die mit einem Generator zufallsbasiert erzeugt werden.<sup>65</sup>



**InfoCuria**  
Rechtsprechung

Abb. 4: Suchmaske des Rechtsinformationssystems InfoCuria<sup>66</sup>

64 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119, zuletzt geändert am 04.03.2021 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>].

65 Siehe Pressemitteilung des Gerichtshofs der Europäischen Union Nr. 1/23 vom 09.01.2023 [Online, Zugriff am 11.01.2023] Verfügbar unter: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-01/cp230001de.pdf>.

66 Eigener Screenshot [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de#>.

## 8 Wegweisende Urteile

Seit seiner Gründung im Jahr 1952 hat der Gerichtshof der Europäischen Union über 42.000 Beschlüsse und Urteile gefällt.<sup>67</sup>

Einer der berühmtesten Fälle, der mittlerweile zum Standardrepertoire im Jurastudium zählt, ist die Rechtssache *Cassis de Dijon* aus dem Jahr 1979. In diesem Fall ging das deutsche Lebensmittelunternehmen REWE nach Luxemburg, um sein Recht einzuklagen, einen Cassislikör aus Frankreich importieren zu dürfen, obgleich dieser nicht den Bestimmungen der deutschen Branntweinverordnung entsprach. Das Gericht gab der Klage statt und urteilte, dass der freie Warenverkehr im EU-Binnenmarkt nicht durch nationale Rechtsvorschriften behindert werden dürfe, wenn die eingeführten Güter im Heimatland rechtmäßig hergestellt worden sind.<sup>68</sup>

Für Studierende erging im Jahr 1988 ein wichtiges Urteil. Eine französische Studentin hatte geklagt, weil sie an einer Universität in Belgien, an der sie immatrikuliert war, höhere Studiengebühren zahlen musste als ihre belgischen Kommiliton\*innen. Der EuGH, der als höchste Instanz mit dem Fall befasst war, entschied, dass die Gebührenerhebung durch die belgische Universität als ein Verstoß gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot zu bewerten sei und dass Hochschulen von EU-Ausländer\*innen nicht mehr Gebühren verlangen dürfen als von einheimischen Studierenden.<sup>69</sup>

Nicht nur im 20. Jahrhundert hat der Europäische Gerichtshof bedeutsame Urteile gefällt, sondern auch in den vergangenen Jahren. So entschied das Gericht beispielsweise 2019, dass Autofahrende aus anderen Mitgliedsstaaten nach EU-Recht mittelbar diskriminiert würden, wenn Deutschland eine Vignettenpflicht für Personenkraftfahrzeuge einführen würde und die Kosten fast ausschließlich von Fahrzeughalter\*innen zu tragen wären, die ihr Auto nicht in Deutschland zugelassen haben.<sup>70</sup>

Zur Gleichstellung von EU-Bürger\*innen, insbesondere in Hinblick auf die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Geschlechter in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, hat der EuGH mehrfach richtungsweisende Entscheidungen getroffen. Für Deutschland ist speziell das „*Kreil-Urteil*“ aus dem Jahr 2000 hervorzuheben. Die Klägerin Tanja Kreil hatte sich bei der Bundeswehr für den aktiven Militärdienst beworben, allerdings erfolglos, da Frauen zum damaligen Zeitpunkt bei der Bundeswehr nur Tätigkeiten im Sanitäts- und Militärmusikdienst wahrnehmen durften. Der EuGH befand jedoch, dass Art. 12a des deutschen Grundgesetzes, der Frauen den

67 Der Gerichtshof in Zahlen [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_80908/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_80908/de/).

68 EuGH, Urteil vom 20.02.1979, Rechtssache 170/78, Slg. 1979-00649 [ECLI:EU:C:1979:42].

69 EuGH, Urteil vom 25.10.1988, C-293/85 R [ECLI:EU:C:1988:40].

70 Außerdem stellte der EuGH fest, dass die geplante Maut gegen die Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs verstoßen würde, siehe EuGH, Urteil vom 18.06.2019, C-591/17 [ECLI:EU:C:2019:504].



Dienst an der Waffe verbot, rechtswidrig sei, da er diese diskriminiere.<sup>71</sup>

Nachdem im Jahr 2009 die Europäische Grundrechtecharta<sup>72</sup> in Kraft getreten ist, hat der Schutz der Grundrechte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zunehmend an Gewicht gewonnen. Politisch bedeutend waren insbesondere die Urteile zur Vorratsdatenspeicherung, zu der das Gericht mehrmals angerufen wurde.<sup>73</sup> Stets setzte der EuGH den nationalen Gesetzgebern und dem europäischen Gesetzgeber enge Grenzen für die Speicherung digitaler Kommunikationsdaten auf Vorrat, zuletzt in seinem Urteil aus dem Herbst 2022. Hierin stellte das Gericht fest, dass die Verpflichtung nach dem deutschen Telekommunikationsgesetz, Verkehrs- und Standortdaten pauschal und anlasslos zu speichern, einen rechtswidrigen Eingriff in das Grundrecht der EU-Bürger\*innen auf Privatsphäre darstelle.<sup>74</sup>

Mit der sog. „*Google-Spain-Entscheidung*“ hat der Europäische Gerichtshof im Jahr 2014 ebenfalls das Grundrecht auf Privatsphäre gestärkt und ein neues Recht auf Vergessenwerden geschaffen. In dem Fall hatte sich ein spanischer Bürger bei der zuständigen Datenschutzbehörde beschwert, dass die Suchmaschine Google seiner Bitte nicht nachgekommen ist, Links zu älteren Berichten in einer spanischen Tageszeitung zu löschen, in denen sein Name im Zusammenhang mit einer Grundstückspfändung genannt wurde. Der Europäische Gerichtshof entschied, dass Google die Daten auch dann löschen müsse, wenn sie rechtmäßig veröffentlicht wurden und sprach dem spanischen Beschwerdeführer ein Recht auf Vergessenwerden zu. Wenn eine Suchmaschine personenbezogene Daten aggregiert, so dass bei der Suche mit Personennamen eine Profilbildung ermöglicht wird, gefährde dies das Recht auf Achtung des Privatlebens nach der EU-Grundrechtecharta, da die Daten in dieser Form ansonsten nur schwer zu finden gewesen wären und an Privatpersonen kein öffentliches Informationsinteresse besteht.<sup>75</sup>

## 9 Relevanz für Bibliotheken

Das Thema Datenschutz, mit dem sich der Europäische Gerichtshof in den vergangenen Jahren regelmäßig befasst hat, ist auch für Informations- und Kommunikationsangebote von Bibliotheken bedeutsam. So urteilte das Luxemburger Gericht im Jahr 2018, dass Einrichtungen, die eine Facebook-Fanpage unterhalten, dadurch personenbezogene Daten verarbeiten. Geklagt hatte die privat organisierte Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein gegen eine Anordnung der zuständigen Datenschutzbehörde, ihre Facebook-Fanpage wegen Verstoßes gegen das Datenschutzrecht zu deaktivieren. Der Europäische Gerichtshof befand, dass die Anordnung zur Deaktivierung zu Recht erfolgte, da die Bildungseinrichtung gemeinsam mit dem amerika-

71 EuGH, Urteil vom 11.01.2000, C-285/98 [ECLI:EU:C:2000:2].

72 Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 30.03.2010, Abl. C 83/02.

73 Weitere EuGH-Urteile zur Vorratsdatenspeicherung ergingen in den Jahren 2014, 2016 und 2020.

74 EuGH, Urteil vom 20.09.2022, C-793/19 und C-794/19 [ECLI:EU:C:2022:702].

75 EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, C-131/12 [ECLI:EU:C:2014:317].

nischen Unternehmen Facebook für die Datenverarbeitung verantwortlich sei.<sup>76</sup> Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung hat die Datenschutzkonferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder 2022 in einem Kurzgutachten festgestellt, dass ein datenschutzkonformer Betrieb von Facebook-Fanpages derzeit nicht möglich sei.<sup>77</sup> Deswegen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) u.a. gegen das Bundespresseamt, das eine Facebook-Fanpage nutzt, ein förmliches Aufsichtsverfahren eingeleitet.<sup>78</sup> Auch öffentliche Bibliotheken dürfen demnach keine eigenen Facebook-Profile unterhalten.

Allerdings ist nicht nur das Betreiben von Facebook-Fanpages für Bibliotheken datenschutzrechtlich problematisch, sondern auch von anderen Social-Media-Kanälen und weiteren IT-Anwendungen, bei denen die personenbezogenen Daten außerhalb von Europa verarbeitet werden, wie der EuGH im sog. „*Schrems II-Urteil*“ von 2020 herausgestellt hat. Bis dahin war es für deutsche Behörden und Unternehmen erlaubt, personenbezogene Daten auf Basis des sog. *Privacy-Shield-Abkommens* von 2015 in die USA zu übermitteln. Das Abkommen wurde von der Europäischen Kommission als ein angemessener Datenschutzrahmen bewertet, der dem europäischen Datenschutzniveau gleichkäme.<sup>79</sup> Mit seiner Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof diesen sog. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission für unwirksam erklärt.<sup>80</sup> Das bedeutet, dass sog. Standardvertragsklauseln nicht mehr ausreichen, wenn Bibliotheken Dienste nutzen möchten, bei denen ein Datentransfer in die USA stattfindet. Nur wenn sie zusätzliche Schutzmaßnahmen treffen, etwa eine wirksame Verschlüsselung, ist die Datenweitergabe erlaubt.<sup>81</sup> Allerdings ist eine Verschlüsselung von Daten oder andere Schutzmaßnahmen in der Praxis oftmals nur schwer möglich, zum Beispiel wenn Daten in einer Cloud mit anderen geteilt werden sollen. Daher ist eine datenschutzkonforme Nutzung von US-amerikanischen Cloud-Diensten nur schwerlich umsetzbar. Der Europäische Datenschutzausschuss hat aus diesem Grund mit Unterstützung der nationalen Aufsichtsbehörden im Februar 2022 mit einer europaweiten Untersuchung zur Nutzung von Cloud-Diensten durch den

76 EuGH, Urteil vom 05.06.2018, C-210/16 [ECLI:EU:C:2018:388].

77 Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages vom 18.03.2022, zuletzt aktualisiert am 10.11.2022 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKBeschluessePositionspapiere/103DSK-Kurzgutachten-Facebook.html>.

78 Siehe Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 03.06.2022 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2022/07\\_Anhoerung-BPA.html](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2022/07_Anhoerung-BPA.html).

79 Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes vom 12.07.2016 ABl. L 207 [ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2016/1250/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2016/1250/oj)], nicht mehr in Kraft, Datum des Endes der Gültigkeit: 12.07.2016.

80 EuGH, Urteil vom 16.07.2020 [ECLI:EU:C:2020:559].

81 LfD Niedersachsen, Das Schrems II-Urteil des Europäischen Gerichtshofs und seine Bedeutung für Datentransfers in Drittländer, Stand September 2022 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/internationaler\\_datenerverkehr/das\\_schrems\\_ii\\_urteil\\_des\\_eugh\\_und\\_seine\\_bedeutung\\_fur\\_datentransfers\\_in\\_drittlander/das-schrems-ii-urteil-des-europaischen-gerichtshofs-und-seine-bedeutung-fur-datentransfers-in-drittlander-194085.html](https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/internationaler_datenerverkehr/das_schrems_ii_urteil_des_eugh_und_seine_bedeutung_fur_datentransfers_in_drittlander/das-schrems-ii-urteil-des-europaischen-gerichtshofs-und-seine-bedeutung-fur-datentransfers-in-drittlander-194085.html).

öffentlichen Sektor begonnen, um über weitere notwendige Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen entscheiden zu können.<sup>82</sup>

Nicht nur mit dem Thema Datenschutz, sondern auch mit Fragestellungen zum Urheberrecht, die zum Teil direkten Bibliotheksbezug aufweisen, setzte sich der Europäische Gerichtshof wiederholt auseinander. So befasste sich das Luxemburger Gericht 2014 mit einer Klage des Verlags Eugen Ulmer gegen die Technische Universität Darmstadt, da diese ein Lehrbuch des Verlags digitalisiert hatte und es an elektronischen Leseplätzen in der Universitäts- und Landesbibliothek den Leser\*innen zur Verfügung stellte. Dieses Angebot war nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs legal, wenn es den Zwecken der Forschung und Durchführung privater Studien dient. Zudem ist es Bibliothekskund\*innen erlaubt, Kopien der digitalisierten Werke auszudrucken oder auf einen mitgeführten USB-Stick zu kopieren, wenn der nationale Gesetzgeber dies gestattet und die Rechteinhaber der digitalisierten Werke eine angemessene Vergütung erhalten.<sup>83</sup>

In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2016 entschied der Europäische Gerichtshof auch zugunsten von Bibliotheken. Geklagt hatte die niederländische Vereinigung für öffentliche Bibliotheken mit dem Ziel, bei E-Medien eine Ausleihe zu ermöglichen, ohne zuvor die Zustimmung der Rechteinhaber einholen zu müssen. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass das europäische Recht dies nicht verbietet. Das Verleihrecht von urheberrechtlich geschützten Werken gelte auch für unkörperliche Medien wie E-Books, sofern das E-Lending mit dem traditionellen Ausleihvorgang vergleichbar sei, wie es beim „One copy, one user“-Modell praktiziert wird. Danach kann ein E-Book mit zeitlicher Begrenzung stets nur einer Person gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden, und erst wenn diese das Buch ausgelesen hat, an andere ausgegeben werden.<sup>84</sup>

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Trägerin der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) erlitt hingegen vor Gericht in Luxemburg 2021 eine Niederlage. In dem Verfahren ging es um die Frage, ob die DDB im Rahmen von Lizenzverhandlungen mit der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst dazu verpflichtet werden kann, aufwendige und kostspielige Maßnahmen gegen Framing zu ergreifen. Beim Framing werden urheberrechtlich geschützte Werke von einer anderen Website in die eigene durch Verlinkung eingebettet, ohne dass man den Inhalt selbst auf der eigenen Website vorhält. Nach einem EuGH-Urteil von 2014 ist Framing auch ohne Zustimmung des Urhebers grundsätzlich erlaubt, sofern der Rechteinhaber keine technischen Schutzmaßnahmen gegen das Framing getroffen hat.<sup>85</sup> Die DDB hatte in ihrem Onlineportal

82 Siehe BfDI, Pressemitteilung 03/2022 vom 15.02.2022, Koordinierte Durchsetzung durch 22 Aufsichtsbehörden zur Nutzung von Cloud-Diensten durch den öffentlichen Sektor. [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/03\\_Cloud-Dienste-oeffentlicher-Sektor.htm<l](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/03_Cloud-Dienste-oeffentlicher-Sektor.htm<l).

83 EuGH, Urteil vom 11.09.2014, C-117/13 [ECLI:EU:C:2014:2196].

84 EuGH, Urteil vom 10.11.2016, C-174/15 [ECLI:EU:C:2016:856].

85 EuGH, Beschluss vom 21.10.2014, C-348/13 [ECLI:EU:C:2014:2315].

Vorschaubilder mit Metadaten sowie Verlinkungen zu hochauflösenden Originalinhalten veröffentlicht. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst verlangte, dass die DDB diese Vorschaubilder mit wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Framing ausstattet, damit die Bilder nicht auf anderen Webseiten angezeigt werden können. Zu dieser Streitfrage entschied der Europäische Gerichtshof, dass technische Schutzmaßnahmen an sich nicht unzulässig seien, da es keine andere Möglichkeit gäbe, mit der Rechteinhaber ihre Zustimmung zum Framing verweigern können.<sup>86</sup> Das bedeutet im Ergebnis, dass die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst die Erteilung einer Lizenz zu Recht davon abhängig machen durfte, dass sich die DDB zur Implementierung technischer Schutzmaßnahmen verpflichtet.<sup>87</sup>

## 10 Fazit und Ausblick

Im Februar 2020 veröffentlichte die EU-Kommission in einer Mitteilung ihre neue europäische Datenstrategie. In diesem Papier heißt es u.a.:

*Die Menge der weltweit produzierten Daten nimmt rasch zu, von 33 Zettabyte<sup>88</sup> im Jahr 2018 auf voraussichtlich 175 Zettabyte im Jahr 2025. Mit jeder neuen Datenwelle bieten sich der EU große Möglichkeiten, in diesem Bereich weltweit führend zu werden. Zudem wird sich die Art und Weise, wie Daten gespeichert und verarbeitet werden, in den kommenden fünf Jahren dramatisch verändern. [...] Daten werden die Art und Weise verändern, wie wir produzieren, verbrauchen und leben. [...] Der EU stehen in der Datenwirtschaft der Zukunft alle Möglichkeiten offen.<sup>89</sup>*

Um diese Datenwirtschaft der Zukunft mitzugestalten, hat die EU in kürzester Zeit mehrere neue Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, die auf den Informationssektor erheblichen Einfluss haben werden. So trat im Juni 2022 der Daten-Governance-Rechtsakt (*Data Governance Act, DGA*) in Kraft mit unmittelbarer Wirkung ab 24.09.2023.<sup>90</sup> Der DGA bezweckt das Teilen und die Weiterverwendung von Daten auch über Ländergrenzen hinweg zu erleichtern und zielt insbesondere auf Daten ab, die mithilfe öffentlicher Gelder generiert oder erhoben worden sind. Wenn Daten sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, gilt zukünftig ein Verbot, diese Daten über Ausschließlichkeitsvereinbarungen zu verwerten.<sup>91</sup> Ferner verabschiedete das Europäische Parlament im April 2022 ein Gesetz über digitale Dienste, den sog. *Digital Services Act (DSA)*, das am 16. November 2022 in Kraft getreten ist und ab dem 17.02.2024 als EU-Verordnung unmittelbar gilt.<sup>92</sup> Es beinhaltet im Wesentlichen die Regulierung von Onlineplattformen, die nach diesem Gesetz verpflichtet

86 EuGH, Urteil vom 09.03.2021 [ECLI:EU:C:2021:181].

87 Siehe auch BGH vom 09.09.2021, Az. I ZR 113/18 [ECLI:DE:BGH:2021:090921UIZR113.18.0].

88 Ein Zettabyte entspricht 1021 Bytes, also 1.000.000.000.000.000.000 Bytes.

89 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19.02.2020, Eine europäische Datenstrategie, COM/2020/66 final [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [uri=CELEX:52020DC0066](https://eur-lex.europa.eu/uri=CELEX:52020DC0066).

90 Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl. L 152 [ELI ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/868/oj>].

91 Art. 4 Daten-Governance-Rechtsakt, ebd.

92 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277, zuletzt geändert am 01.12.2022 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>].

werden, illegale Inhalte grundsätzlich unverzüglich zu melden und zu löschen.<sup>93</sup> Wenige Monate später verabschiedete das Europäische Parlament ein Gesetz über digitale Märkte, den sog. *Digital Markets Act (DMA)*, mit dem durch strengere wettbewerbsrechtliche Regelungen u.a. die marktbeherrschende Stellung großer Digitalunternehmen stärker kontrolliert und eingeschränkt werden soll. Diese EU-Verordnung ist am 1. November 2022 in Kraft getreten und wird bereits ab Mai 2023 unmittelbar gelten.<sup>94</sup> Darüber hinaus stellte die EU-Kommission im Mai 2022 den Entwurf einer neuen Verordnung zur Schaffung eines europäischen Raums für Gesundheitsdaten vor, die den Austausch und die Weiterverwendung von Gesundheitsdaten erleichtern soll, aber noch nicht in Kraft getreten ist.<sup>95</sup> Auch das neue europäische Datengesetz (*Data Act*), dessen Entwurf die EU-Kommission im Februar 2022 veröffentlichte, hat den Gesetzgebungsprozess noch nicht endgültig durchlaufen. Geplant sind Regelungen zur leichteren und fairen Nachnutzung von Daten, insbesondere solchen, die von vernetzten Geräten wie Fahrzeugen oder digitalen Haushaltsgegenständen gewonnen werden.<sup>96</sup> Und schließlich hat die EU-Kommission bereits im Mai 2021 ihr viel diskutiertes Gesetz über künstliche Intelligenz, den sog. *Artificial Intelligence Act (AI Act)* vorgestellt, das sich derzeit noch in der parlamentarischen Abstimmung befindet. Es soll gewährleisten, dass KI-Anwendungen, die in Europa zum Einsatz kommen, sicher und transparent nach ethischen Standards funktionieren und von Menschen kontrolliert werden.<sup>97</sup>

Mit diesen neuen Gesetzgebungsverfahren, die die Europäische Union plant oder bereits auf den Weg gebracht hat, schafft sie einen Rechtsrahmen für die datengetriebene digitale Transformation, die auch für Bibliotheken und andere Informationseinrichtungen von höchster Relevanz ist. Angesichts der fortschreitenden Technik und vieler unbestimmter Rechtsbegriffe, die sich in den neuen europäischen Verordnungen verbergen und noch einer gerichtlichen Auslegung bedürfen, werden den Gerichtshof der Europäischen Union voraussichtlich in der Zukunft vermehrt Vorabentscheidungsersuchen aus den Mitgliedsstaaten zu Fragen der europäischen Datenstrategie erreichen, damit er eine einheitliche Rechtsauslegung und Rechtsan-

---

93 Damit werden die bisherigen Regelungen im deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) überwiegend obsolet, siehe Deutscher Bundestag, Parlamentsnachricht vom 30.06.2022 (hib 338/2022). [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-901766>.

94 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.2022 über bestreitere und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl. L 265 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>].

95 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten vom 03.05.2022, COM/2022/197 final [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [uri=CELEX:52022PC0197](http://celex.europa.eu/CELEXDoc/COM-2022-197).

96 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) vom 23.02.2022, COM/2022/68 final, [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [uri=COM%3A2022%3A68%3A-FIN](http://celex.europa.eu/CELEXDoc/COM-2022-68).

97 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.04.2021, COM/2021/206 final [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [uri=CELEX:52021PC0206](http://celex.europa.eu/CELEXDoc/COM-2021-206).

wendung innerhalb Europas gewährleistet. Damit wird die Bedeutung des Gerichts für die Rechtsentwicklung in der Informations- und Medienwirtschaft noch weiter zunehmen. Diese Entwicklung ist durchaus zu begrüßen, wenn dadurch eine stärkere Angleichung der nationalen Rechtsprechungen und Gesetzgebungen unterstützt wird. Derzeit ist es beispielsweise nur schwer verständlich, weshalb niederländischen Bibliotheken der Verleih von E-Books auch ohne die Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt ist, und deutschen Einrichtungen nicht. Deswegen ist es umso wichtiger für Bibliotheken, Informationseinrichtungen und ihre Verbände, die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs regelmäßig zu verfolgen und auch häufiger den Mut zu fassen, durch eigene Musterverfahren selbst Einfluss auf die europäische Rechtsprechung zu nehmen.

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AI Act	Artificial Intelligence Act / Gesetz über künstliche Intelligenz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BfDI	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DDB	Deutsche Digitale Bibliothek
DGA	Data Governance Act
DMA	Digital Markets Act / Gesetz über digitale Märkte
DSA	Digital Services Act / Gesetz über digitale Dienste
ebd.	Ebenda
ECLI	European Case Law Identifier / Europäischer Rechtsprechungs-Identifikator
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ELI	European Legislation Identifier / Europäischer Gesetzgebungs-Identifikator
EPSO	European Personnel Selection Office / Europäisches Amt für Personalauswahl
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGH-VerfO	Verfahrensordnung des Gerichtshofs
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GHdEU	Gerichtshof der Europäischen Union
i.d.F.	in der Fassung
KI	künstliche Intelligenz
LfD	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
Rn.	Randnummer
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung
URI	Uniform Resource Identifier / Einheitlicher Identifikator für Ressourcen



## Literatur

BORCHARDT, Klaus-Dieter, 2022. In: Ludwigs, Markus: Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, begründet von Manfred Dausen. München: C.H. Beck, 57. Aufl., ISBN 978-3-406-79480-3

DAVIES, Eric, 2013: Information Guide: Court of Justice of the European Union, European Sources Online (ESO), Stand 2013, [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: [http://aei.pitt.edu/74891/1/Court\\_of\\_Justice.pdf](http://aei.pitt.edu/74891/1/Court_of_Justice.pdf)

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION, 2022: Gerichtshof der Europäischen Union: Garant für die Wahrung des Unionsrechts. ISBN 978-92-829-3988-8 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: DOI: [10.2862/488423](https://doi.org/10.2862/488423)

LEISLER, Günther und KERN, Michael, 2022: Verbandsklagen unter der DSGVO: Noch nicht, aber bald. Der Standard vom 24.05.2022 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://www.derstandard.de/story/2000135965334/verbandsklagen-unter-der-dsgvo-noch-nicht-aber-bald>

NAHER, Chaled, 2022: Kommt die Super League? Vorentscheidung am EuGH. Sportschau vom 14.12.2022 [Online, Zugriff am 29.12.2022] Verfügbar unter: <https://www.sportschau.de/fussball/uefa-fifa-super-league-europaeischer-gerichtshof-100.html>

VOLKERT, Amelie und BOHN, Markus, 2021: Die Generalanwälte am EuGH : Die Bedeutung ihrer Unabhängigkeit für die europäische Gerichtsbarkeit. In: Juristische Schulung, S. 637-640.

WEITBRECHT, Andreas, 2022: 70 Jahre Europäischer Gerichtshof : Baulichkeiten, Menschen, Institution. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, S. 1133-1138, ISSN 0937-7204

WISCHMEYER, Thomas, 2022. In: Ludwigs, Markus: Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, begründet von Manfred Dausen. München: C.H. Beck, 57. Aufl., ISBN 978-3-406-79480-3